

Stadt Emden, Fachbereich Jugend, Schule und Sport / FD Jugendförderung
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Vergleich der Richtlinien

Richtlinie Neufassung 2011	Richtlinie 2007
<p>I Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit</p> <p>2.1 Zuschuss für jede regelmäßig arbeitende Kinder- und Jugendgruppe mit jugendpflegerischer Tätigkeit wird ein Betrag von 110,-- € gewährt. Die Betreuerinnen und Betreuer der Gruppe müssen im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt.</p> <p>II. Richtlinien für Fahrten und Lager, internationale Jugendbegegnungen und Kurzfreizeiten</p> <p>0 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN</p> <p>0.4 Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiter einer Maßnahme</p>	<p>I Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit</p> <p>2.1 Als Zuschuss für jede regelmäßig arbeitende Kinder- und Jugendgruppe mit jugendpflegerischer Tätigkeit wird ein Betrag von 110,-- € gewährt. Der Leiter der Gruppe muss im Besitz einer gültigen JugendleiterInnen-Card sein.</p> <p>II. Richtlinien für Fahrten und Lager, internationale Jugendbegegnungen und Kurzfreizeiten</p> <p>0 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND BEWILLIGUNGSBESTIMMUNGEN</p> <p>0.4 Die Leiter einer Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen JugendleiterInnen-Card und volljährig sein.</p>

müssen volljährig sein.

2. Internationale Jugendbegegnungen

- 2.4 Träger von internationalen Maßnahmen können anerkannte Jugendorganisationen sein, dabei soll die Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Träger angestrebt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Maßnahmen sind mit den TeilnehmerInnen und Teilnehmern in geeigneter Form intensiv inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.

III. Kinder- und Jugenderholung

0. Kinder- und Jugenderholung hat das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen. Kinder- und Jugenderholung ist zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden. Mit der Förderung organisierter Ferien- und Erholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden,

2. Internationale Jugendbegegnungen

- 2.4 Träger von internationalen Maßnahmen können anerkannte Jugendorganisationen sein, dabei soll die Zusammenarbeit verschiedener örtlicher Träger angestrebt werden. Der verantwortliche Leiter der Maßnahme soll über ausreichende Erfahrung in der Jugendarbeit und entsprechende Kenntnisse im Bereich der internationalen Jugendarbeit verfügen. Die Maßnahmen sind mit den TeilnehmerInnen in geeigneter Form intensiv inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.

III. Kinder- und Jugenderholung

die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären.

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

Der Träger der Freizeiten und Erholungsangebote hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer.

Die Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sind in den Ferien durchzuführen. Die Auswahl der Unterkünfte und Betreuerinnen bzw. Betreuer obliegt dem Träger der Maßnahme. Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Maßnahme muss zudem volljährig sein.

Fördersätze und Durchführungsbestimmungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Förderungswürdige Träger im Rahmen dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler-, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind sowie kommunale Einrichtungen.

1.2. Teilnehmen können Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in

Fördersätze und Durchführungsbestimmungen

1.2 Als Träger kommen anerkannte Jugendverbände, Verbände der freien Jugendhilfe und kommunale Einrichtungen mit regelmäßiger jugendpflegerischer Tätigkeit in Betracht.

1.4 Teilnehmen können Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18

Emden im Alter von 6 bis zu 17 Jahren.

1.5 Die Kinder und Jugendlichen sollen während des Aufenthalts durch geeignete Freizeit- und Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern betreut werden. Hierbei ist besonders Wert auf pädagogische Befähigung und Erfahrung im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu legen. Für bis zu max. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter zur Verfügung stehen. Die Betreuerinnen und Betreuer der Maßnahme müssen grundsätzlich im Besitz einer gültigen Juleica sein. Gegenüber dem Träger sollte eine arbeitsfeldspezifische Selbstverpflichtung vorliegen, aus der hervorgeht, dass kein Beschäftigungsverbot im Sinne § 72a SGB VIII vorliegt. Die Leiterin/der Leiter der Maßnahme muss zudem volljährig sein.

3. Teilnehmerbeitrag

3.1. Zu den Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit der Kinder- und Jugenderholung ist ein Eigenanteil zu entrichten.

3.1.1. Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) sowie bei Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII) zahlen pro Tag einen Eigenanteil in Höhe von 2/3 der Haushaltsersparnis (Teile der Leistungen ALG II: Nahrungsmittel etc., Freizeit etc. sowie Beherbergungsdienstleistungen etc.).

3.1.2. Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und/oder Besitzer eines gültigen Emdener Freizeitpasses zahlen pro Tag einen Eigenanteil, der um 1/4 höher ist als unter 3.1.1. genannt.

3.1.3. Alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Jahren.

1.8 Die Kinder und Jugendlichen sollen während des Aufenthalts durch geeignete Freizeit- und GruppenleiterInnen betreut werden. Hierbei ist besonders Wert auf pädagogische Befähigung und Erfahrung im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu legen. Für bis zu max. 12 TeilnehmerInnen muß ein Gruppenleiter zur Verfügung stehen. Der Leiter der Maßnahme muß grundsätzlich im Besitz einer gültigen JugendleiterIn-Card und volljährig sein.

3. TeilnehmerInnenbeitrag

3.1 Zu den Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit der Kinder- und Jugenderholung ist ein TeilnehmerInnenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des TeilnehmerInnenbeitrages bestimmt sich unter Berücksichtigung des Familiennettoeinkommens nach der Tabelle, die diesen Richtlinien als Anlage beigelegt ist.

entrichten einen Eigenanteil, der unter Berücksichtigung des Familiennettoeinkommens nach der Tabelle, die diesen Richtlinien beigefügt ist, bestimmt wird.

- 3.1.3.1. Das Familiennettoeinkommen umfasst die Nettoeinnahmen aller Familienangehörigen im Monat vor der Antragstellung. Wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist, kann das durchschnittliche Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Es sind anzurechnen die Einnahmen der Erziehungsberechtigten sowie aller Familienangehörigen bis zum 18. Lebensjahr. Noch in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder können ebenfalls einbezogen werden, sofern diese nicht älter als 27 Jahre sind.
- 3.1.3.2. Zum Familiennettoeinkommen gehören auch Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, dem Kindergeldgesetz bzw. nach den entsprechenden tarif-, besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Miet- und Lastenbeihilfen, Wohngeld nach den geltenden Regelungen sowie Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen etc.
- 3.1.3.3. Ein Nachweis über das angegebene Familiennettoeinkommen kann durch Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen gefordert werden.
- 3.1.3.4. Selbständige legen den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vor. Bei Selbständigen ist mindestens von einem Einkommen in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe plus 30 Prozent auszugehen.
- 3.1.3.5. Bei der Anwendung der Tabelle werden nur die Familienmitglieder gezählt, die bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens einbezogen worden

- 3.2 Das Familiennettoeinkommen umfaßt die Nettoeinnahmen aller Familienangehörigen im Monat vor der Antragstellung. Wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist, kann das durchschnittliche Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Antragstellung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Es sind anzurechnen die Einnahmen der Erziehungsberechtigten sowie aller Familienangehörigen bis zum 18. Lebensjahr. Noch in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder können ebenfalls einbezogen werden, sofern diese nicht älter als 27 Jahre sind.
- 3.3 Zum Familiennettoeinkommen gehören auch Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, dem Kindergeldgesetz bzw. nach den entsprechenden tarif-, besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Miet- und Lastenbeihilfen, Wohngeld nach den geltenden Regelungen sowie Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen etc.
- 3.4 Ein Nachweis über das angegebene Familiennettoeinkommen kann durch Vorlage von Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen gefordert werden. Selbständige legen den Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vor. Bei Selbständigen ist mindestens von einem Einkommen in Höhe der Regelsätze der Sozialhilfe plus 30 Prozent auszugehen.
- 3.5 Vom Familiennettoeinkommen können in begründeten Fällen auf formlosen Antrag außergewöhnliche Belastungen gemäß § 84 BSHG abgesetzt werden. Prüfung der Anträge und Entscheidung

<p>sind. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen.</p> <p>3.1.3.6. Nehmen von dem Teilnehmerkreis unter 3.1.3. mehrere Kinder aus einer Familie teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus einer Familie erhalten einen Freiplatz. Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugendertourneen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.</p> <p>3.1.3.7. Ein Teilnehmerbeitrag ist für jeden Aufenthaltstag zu erheben. Die Tage der An- und Abreise sind zu einem Tag zusammenzuziehen.</p> <p>3.1.3.8. Wird eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse abgelehnt, ist je Tag der kostendeckende Betrag einzusetzen. Nummer 3.1.3.8 gilt in diesen Fällen nicht.</p> <p>3.1.4. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag des Trägers der Fachdienst Jugendförderung.</p>	<p>über die Höhe der anrechenbaren Aufwendungen erfolgt im Einzelfall durch die Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>Als Hauslasten können in begründeten Fällen bis zu 25 % der nachgewiesenen monatlichen Belastung anerkannt werden. Eine Prüfung der Unterlagen kann abweichend von Satz 1 auch vom Träger vorgenommen werden.</p> <p>3.6 Bei der Anwendung der Tabelle werden nur die Familienmitglieder gezählt, die bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens einbezogen worden sind. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgeschlossen; ein Zuschuss kann in diesen Fällen beim Fachbereich Jugend / FD. Wirtschaftliche Hilfen beantragt werden.</p> <p>3.7 Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder teil, vermindert sich der an den Träger zu zahlende Teilnehmerbeitrag für das 2. Kind auf 2/3, für das 3. Kind auf 1/3. Weitere Kinder aus einer Familie erhalten einen Freiplatz. Diese Regelung gilt auch, wenn Kinder aus einer Familie an verschiedenen Maßnahmen (Kinder- und Jugendertourneen und/oder Internationale Begegnungen) teilnehmen. Die Reihenfolge für die Ermäßigung wird gemäß dem Lebensalter vorgenommen.</p> <p>3.8 Ein TeilnehmerInnenbeitrag ist für jeden Aufenthaltstag zu erheben. Die Tage der An- und Abreise sind zu einem Tag zusammenzuziehen.</p> <p>3.9 Wird eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse abgelehnt, ist je Tag der kostendeckende Betrag einzusetzen. Nummer 3.7 gilt in diesen Fällen nicht.</p>
--	---